

## Infoblatt zum Krankengeldanspruch für Selbstständige

Stand: 25. Februar 2009

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Gesundheitsreform aus dem Jahr 2007 den Anspruch auf Krankengeld für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, gestrichen (vgl. Infoblatt vom 4. bzw. 19. November 2008). Anstelle des früheren automatisch gegebenen Krankengeldanspruchs ab der siebten Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit sind Wahltarife getreten, welche die Krankenkassen anbieten müssen. Durch den Wegfall des Krankengeldanspruchs profitierten die Betroffenen jedoch von dem ermäßigten einheitlichen Beitragssatz von derzeit 14,9 Prozent (im Gegensatz zu dem sonst einheitlichen allgemeinen Beitragssatz von derzeit 15,5 Prozent). Allerdings hat sich gezeigt, dass die für die Zusatzleistung „Krankengeld“ zu zahlenden Prämien meist weit höher sind als der 0,6 Prozentpunkte Beitragsnachlass, der dieser Gruppe wegen Wegfalls des Krankengeldes zum 1.1.2009 zugebilligt wurde.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich die Benachteiligung der in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Selbstständigen erkannt und u. a. auf Drängen des BFB eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht:

- Freiwillig versicherte Selbstständige können einen Krankengeldanspruch ab dem 42. Krankheitstag entweder über das „**gesetzliche**“ **Krankengeld** (Wahlerklärung) zum allgemeinen Beitragssatz (derzeit 15,5%) oder aber über einen **Wahltarif** absichern. Entscheidet sich der Versicherte für den Wahltarif, muss er für den restlichen Krankenversicherungsschutz lediglich den abgesenkten Beitrag (derzeit 14,9%) zahlen. Durch Wahltarife können auch darüber hinausgehende höhere oder früher einsetzende Krankengeldansprüche abgesichert werden.
- **Unständig und befristet Beschäftigte** können für den Krankengeldanspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zwischen dem „gesetzlichen“ Krankengeld zum allgemeinen Beitragssatz und einem Wahltarif mit einem abgesenkten Beitragssatz wählen.
- **Versicherte der Künstlersozialkasse (KSK)** haben weiterhin einen Anspruch auf „gesetzliches“ Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Wer vor der siebten Woche Krankengeld beziehen will, muss dafür auch künftig einen Wahltarif abschließen.
- Mit Abgabe einer Wahlerklärung bzw. mit Abschluss eines Wahltarifs bindet sich der Versicherte für **mindestens 3 Jahre** an seine Krankenkasse und verzichtet auf sein Sonderkündigungsrecht.
- Mit der Gesetzesänderung setzt der Gesetzgeber der Praxis der Krankenkassen bei der Ausgestaltung der Wahltarife nach dem individuellen Risiko zu differenzieren einen Riegel vor. Wahltarife dürfen künftig **keine Altersstaffelung** mehr enthalten.

Die Gesetzesänderung soll zum **1. August 2009** in Kraft treten. **Bereits abgeschlossene Wahltarife enden mit Inkrafttreten der Neuregelung.**

**Hinweis:** Für die Personen, die zum 1.1.2009 das Krankengeld bereits in Form eines Wahltarifs vereinbart haben, sollten – da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist – sicherheitshalber gegen den jeweiligen Bescheid der Krankenkasse Widerspruch einlegen unter Hinweis auf die angekündigte gesetzliche Neuregelung, ggf. mit dem Antrag, das Widerspruchsverfahren zunächst ruhen zu lassen.

**PKV: Alternative zur Gesetzlichen Krankenversicherung**

- Alternativ kann der versicherte Betroffene seiner gesetzlichen Krankenkasse auch kündigen und komplett in die **private Krankenversicherung (PKV) wechseln**. Diese Möglichkeit besteht jedoch für Einige, z. B. wegen Vorerkrankungen nicht. Zudem hat in der PKV nach wie vor das Alter erheblichen Einfluss auf die Prämienhöhe.
- Der Betroffene kann auch eine zusätzliche **private Krankentagegeldversicherung** abschließen. Indes kann auch hier das Alter die Entscheidung des Versicherers über das Ob und die Höhe der Prämie beeinflussen.

Erste Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Mittel aus dem um 0,6 Prozentpunkte niedrigeren Beitragssatz in der Regel nicht ausreichen, den Verdienstaufschlag im Krankheitsfall auf dem gleichen Niveau wie zuvor privat abzusichern.

Insbesondere für die an eine höchstpersönliche Leistungserbringung gebundenen Angehörigen der Freien Berufe ist auch eine gegenüber dem Krankentagegeld weiter gefasste **Praxis-/Betriebsausfallversicherung** als Alternative zum Krankentagegeld in Betracht zu ziehen.

**Der BFB kann grundsätzlich keine Empfehlung aussprechen, welche der aufgeführten Alternativen zu wählen ist!**